



## Crowdfunding, das gelobte Land



Roland Hofer  
r.hofer@bkp.at

**Begriffsbestimmung.** Als Crowdfunding wird das Akquirieren von Geldbeträgen über das Internet von einer Vielzahl an Investoren zur Finanzierung eines Projekts oder eines Unternehmens verstanden. Die Suche nach Investoren erfolgt in der Regel über die zahlreichen Crowdfunding-Plattformen, auf denen der Suchende sein Projekt für einen gewissen Zeitraum präsentiert und einen Mindestkapitalbedarf festlegt. Wird der Betrag erreicht, findet das Projekt seine Umsetzung; scheitert die Finanzierung in voller Höhe, bekommen die Investoren ihr Geld zurück. Was in der Theorie einfach klingt, kann praktisch mitunter komplex werden, wenn beispielsweise trotz geglückter Mittelaufbringung das Projekt keine Umsetzung findet. Je nachdem, welche Absichten die Investoren verfolgen, unterscheidet man verschiedene Spielarten des Crowfundings, die sich von Philanthropie bis zur Kapitalanlage erstrecken.

**Wem es nützt.** Crowdfunding dient oft der Finanzierung von eher ungewöhnlichen und kostengünstigen Projekten, lässt sich aber nicht darauf beschränken. Mit Crowdinvesting steht eine Alternative für kapitalintensive Unternehmen und Anliegen zur Verfügung, eine klare Abgrenzung ist nicht immer möglich. Gerade für kleine und mittelgroße Unternehmen sowie Start-ups stellt dies eine Möglichkeit zur Aufbringung von Kapital dar, da die Hürden für Bankkredite in Zeiten von Basel III und Wirtschaftskrise oft unüberbrückbar hoch sind. Den Investoren werden etwa Goodies, Beteiligungen oder die Rückzahlung des Kapitals zu einem fixen Zinssatz angeboten.

**Wo die Probleme liegen.** Zwei Interessen stehen sich bei der Idee, über das Internet an Finanziers zu kommen, diametral entgegen. Einerseits besteht eine klare Nachfrage nach alternativen Finanzierungsformen gerade für KMUs, deren Finanzierungsbedarf in der Regel überschaubar ist, andererseits ist der Gläubigerschutz ein heißes Thema speziell bei neuen Finanzierungsformen. Das Internet bietet die Möglichkeit sich an eine breite Masse zu wenden und erleichtert das Ansprechen potenzieller Investoren. Gerade diese Suche von Investoren in der Öffentlichkeit führt zur Pflicht der Erstellung eines entspre-

chenden Prospekts. Auf europäischer Ebene wird den Mitgliedsstaaten ein Spielraum von bis zu fünf Millionen Euro für die Prospekthaftungspflicht gelassen, den bis auf die Briten und einige Balkanstaaten jedoch niemand in seiner nationalen Gesetzgebung ausschöpft. Hier zeigt sich ein weiteres Problem des Crowfundings in Europa: Wer Investoren in mehreren Mitgliedsstaaten ansprechen will, muss auf die jeweiligen nationalen Prospektpflichten Rücksicht nehmen und entsprechend für jeden einzelnen Mitgliedsstaat ein eigenes Prospekt erstellen.

**Die Grenzen.** Der Waldviertler Unternehmer Heini Staudinger hat mit seiner Crowdfunding-Pionierleistung bis nach Brüssel Wellen geschlagen. Seit 1999 hat Staudinger von Freunden, Familienmitgliedern und Bekannten Darlehen zu einem fixen Zinssatz von vier Prozent in Höhe von insgesamt drei Millionen Euro gesammelt und damit den laufenden Betrieb seines Unternehmens finanziert. Unternehmen in Österreich, die sich über direkte Darlehen finanzieren, benötigen jedoch ab einer jährlichen Summe in Höhe von EUR 250.000 ein Anlegerprospekt, dessen Erstellung solche Kosten verursacht, die in der Regel die Rentabilität eines Crowdfundingprojekts vereiteln. Ein weiteres Problem stellt die mögliche Einordnung dieser Finanzierungsform als Einlagengeschäft dar, das eine Bankkonzession erfordert. Anhänger des Crowfundings sehen dies wiederum etwas differenzierter, da Banken Geld als Durchlaufposten einnehmen und weitergeben und dabei Zinsen lukrieren. Im Gegensatz dazu sei der Unternehmer, der über das Internet um Geldmittel wirbt, rein zur Eigenfinanzierung tätig. Ein klares Statement zur Frage, was denn nun vom Begriff des Bankgeschäftes umfasst ist, gab es unlängst, als die Strafkompentenz der FMA auf schlanke fünf Millionen Euro erhöht wurde.

**Auf den Punkt gebracht.** Dank Basel III und vielzittierter Kreditklemme liegt die Zukunft in der Finanzierung durch viele Kleinanleger über die neuen Medien. Es gilt einen Spagat zwischen unternehmerfreundlichen Regelungen und Anlegerschutz zu machen und beide Interessen ausreichend zu schützen.

**Brauneis • Klauser • Prändl Rechtsanwälte GmbH**

A-1010 Wien · Bauernmarkt 2 · Tel.: +43 1 532 12 10-0 · Fax: +43 1 532 12 10-20

viennalaw@bkp.at · www.bkp.at · UID ATU62022625 · DVR 0821381 · Handelsgericht Wien · FN 268590k

Dieser Beitrag bzw. Blog enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Die Informationen in diesem Blog sind weder ein Ersatz für eine professionelle Beratung noch sollte sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit hat. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie einen qualifizierten, professionellen Berater konsultieren. Eine Haftung für allfällige Schäden kann daher naturgemäß unsererseits nicht übernommen werden.



## Fremdwährungskredite unter Wasser – Was ist zu beachten?



Alexander Klausner  
a.klausner@bkp.at

**Überblick.** Durch Euro-Kursverluste und Finanzkrise können viele Kreditnehmer ihre Schulden nicht mehr bezahlen. Damit kommen neue Fragen auf die Gerichte zu.

**Massenphänomen.** Über 200.000 österreichische Haushalte sind in Fremdwährung verschuldet, überwiegend in Schweizer Franken. Die Kredite sind meist endfällig. Während der Laufzeit muss der Kreditnehmer nur die Zinsen bezahlen. Das Darlehenskapital soll am Ende aus dem Erlös eines Veranlagungsprodukts („Tilgungsträger“) beglichen werden. Doch vielen Kreditnehmern drohen Probleme. Zum Einen hat der Kursverlust des Euro den Kredit oft in die Höhe getrieben. Zum Anderen haben viele Tilgungsträger nicht annähernd die nötige Rendite erwirtschaftet, oft noch an Kapital verloren. Am Ende droht eine Deckungslücke.

**Was tun.** Man kann im bestehenden Modell bleiben und hoffen, dass sich gegen Ende der Laufzeit doch noch alles zum Guten wendet. Aus heutiger Sicht erscheint dies allerdings sehr fraglich. Man kann auch versuchen, durch aktives Gestalten, etwa durch Konvertierung des Kredits in eine andere Währung oder durch einen Wechsel des Tilgungsträgers, die Verluste wenigstens in Grenzen zu halten. Dabei sind freilich die damit verbundenen Kosten und das fortbestehende Risiko zu beachten. Die andere Möglichkeit ist ein Ausstieg. Man konvertiert den endfälligen Fremdwährungskredit in einen Euro-Abstattungskredit. Zumeist muss dazu auch der Tilgungsträger, oft mit Verlust, veräußert werden. In der einen wie anderen Variante droht dem Kreditnehmer eine Verteuerung nicht nur gegenüber dem erhofft günstigen Finanzierungsmodell. Auch gegenüber einem ursprünglich vermeintlich teureren „klassischen“ Abstattungskredit in Inlandswährung stehen viele Kreditnehmer heute schlechter da.

**Schadenersatz.** Angesichts dessen denken viele Kreditnehmer an Schadenersatz. Sie fühlen sich von Bank und/oder Kreditvermittler schlecht beraten. Der Vor-

wurf mag je nach Beratungsverlauf berechtigt sein oder auch nicht. Doch Klagen sind nicht ohne Risiko. Wenn der Kredit über einen Vermittler zustande kam, wenden vor allem Banken ein, dass sie gar nicht beraten hätten. Dies ist nach der Judikatur allerdings nur teilweise richtig. Unter Umständen kann der Vermittler der Bank zuzurechnen sein. Und wenn die Bank erkennt, dass der Kunde trotz externem Berater die Risiken nicht verstanden hat, treffen auch sie Aufklärungspflichten. Weiters wenden Bank und Vermittler regelmäßig ein, dass der Kunde über alle Risiken aufgeklärt worden sei. Hier kommt es sehr auf die individuelle Beweiswürdigung an. Wenn die schriftlichen Risikohinweise vom Berater als bloße Formalität abgetan wurden, kann die mündliche Beratung durchaus den Ausschlag geben. Zuletzt wenden Beklagte regelmäßig ein, dass der Anspruch verjährt sei. Dieses Argument ist in der Tat ernst zu nehmen. Vielfach ist nämlich schwer zu definieren, wann beim Kreditnehmer jene Kenntnis über Schaden, Schädiger und haftungsbegründendes Fehlverhalten vorhanden war, welches die dreijährige Verjährungsfrist auslöst. Nach manchen Entscheidungen genügt hierzu uU schon die Erkenntnis, dass das Finanzierungsmodell riskanter ist als dargestellt. Dazu muss noch nicht einmal ein Verlust eingetreten sein. Ob dies allerdings den Gegebenheiten eines noch laufenden Kredits entspricht, ist umstritten. Oft haben Berater die Kunden auch beschwichtigt, sodass beim Laien lange Zeit kein Bewusstsein eines Schadens eintrat.

**Rasch agieren.** Ratsam ist jedenfalls, bei Verdacht eines Beratungsfehlers rasch zu agieren. Hilfreich kann auch sein, mit den zumindest überschlägig abgeschätzten Schadenersatzforderungen gegenüber der Bank die Aufrechnung gegen die Kreditforderung zu erklären. Ob diese Aufrechnung zulässig und wirksam war, stellt sich allerdings meist erst in einem nachfolgenden Prozess heraus. Wer das riskante Modell beenden und umschulden möchte, sollte die Tilgung vorsichtshalber nur unter Vorbehalt der Rückforderung vornehmen.

**Brauneis • Klausner • Prändl Rechtsanwälte GmbH**

A-1010 Wien · Bauernmarkt 2 · Tel.: +43 1 532 12 10-0 · Fax: +43 1 532 12 10-20

viennalaw@bkp.at · www.bkp.at · UID ATU62022625 · DVR 0821381 · Handelsgericht Wien · FN 268590k

Dieser Beitrag bzw. Blog enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Die Informationen in diesem Blog sind weder ein Ersatz für eine professionelle Beratung noch sollte sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit hat. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie einen qualifizierten, professionellen Berater konsultieren. Eine Haftung für allfällige Schäden kann daher naturgemäß unsererseits nicht übernommen werden.